

3. 516. a (1)

Ad Nr. 18939.

K u n d m a c h u n g.

Der k. k. Tabak-Districts-Verlag und die Stämpeltrafik in Zwittau wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf bei dem k. k. Tabakmagazin in Göding zu fassen, und es sind demselben 1 Unterverleger, 1 Großtrafikant und 35 Kleintrafikanten zur Fassung zugewiesen.

Der Verkauf dieses Verlaas betrug in der Jahresperiode vom 1. Mai 1850 bis Ende April 1851, an Tabak 109.008 Pfunde, im Gelde 54.575 fl. 21 1/4 kr. an Stämpelpapier 3.489 » 30 »

zusammen: 58.064 fl. 51 1/4 kr.

Von der obigen Menge Tabak beträgt der gesponnene Rauchtobak 9755 Z. im Gelde 4552 fl. 20 kr., von welchem das systemmäßige Gutgewicht mit 1 3/4 % im Betrage von 79 fl. 39 3/4 kr. passiert wird.

Von dem Verschleiß für die ganze Tabakmenge nach Abschlag des Gutgewichtes, somit von der Verschleißnahme von 54.088 fl. 19 3/4 kr. wird jenes Provisionspercent erfolgt werden, welches dem neuen Verleger in Folge der Concurrenz bewilligt werden wird.

Von dem Gesamtverschleiß des Stämpelpapiers pr. 3489 fl. 30 kr., wurde der Betrag von 69 fl. 47 1/4 kr. für die mindern Gattungen als Provision angenommen.

Der Tabak-Kleinverschleiß betrug 368 fl. 58 1/4 kr., an Stämpelverschleiß-Provision kann kein höheres als 2 % für die minderen Gattungen bewilligt werden.

Nur die Tabak- und Stämpelverschleiß-Provision haben den Gegenstand des Angebotes zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. — Der Summe dieses Credits gleich ist der unangreifbare Borrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution, im Betrage von 4250 fl. für das Tabakmateriale und Geschir, ist noch vor der Uebernahme des Commissions-Geschäftes und zwar längstens binnen 6 Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäll abgefordert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Percente der Caution als Badium in dem Betrage von 425 fl. vorläufig bei der nächsten k. k. Gefällscaffe zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gestiegelten und classenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 23. October 1851 mit der Aufschrift: »Offert für den Tabak-Districts-Verlag und Stämpeltrafik in Zwittau«, bei d. r. k. k. mähr. schles. Finanz-Landes-Direction in Brünn einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist daselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

- a) über das erlegte Badium;
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Badien jener Offerte, von deren Angebote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder Falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur voll-

ständigen Materials-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt. — Bei gleichlautenden Angeboten wird sich die Entscheidung vorbehalten. Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Provisions-Erhöhung Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungskrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Enthebung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Olmütz, bei dem k. k. Finanzwach-Commissariate zu mähr. Trübau und in der Registratur dieser k. k. Finanz-Landes-Direction einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf die Vorschriften rüchlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer schweren Polizeiübertretung, gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsverbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder wegen Mangels an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen die vom Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Schriften den bleibenden Aufenthalt im Verlagsorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Formulare eines Offertes: (15 kr. Stämpel.)

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Districtsverlag und Stämpeltrafik zu Zwittau, unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften, und insbesondere auch in Bezug auf die Materials-Bevorräthigung, gegen eine Provision (in Buchstaben ausgedrückt) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes, und von — Percenten, für das Stämpelpapier-Verlags- und Verschleißgeschäfte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigefügt, Eigenhändige Unterschrift.

Wohnort, Charakter (Stand.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des Tabak-Districts-Verlaages und der Stämpeltrafik in Zwittau.

3. 517. a (1)

Versteigerungs-Kundmachung.

Ueber die Ausführung der vom hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, im Betrage von 29,305 fl. Conv. Münze genehmigten Umlegung der Unterdrauburger-Strasse bei Unterdrauburg, wird im Nachhange des hohen General-Baudirections-Decretes vom 20 des v. M., Nr. 5755 S., die öffentliche Versteigerung am 25. des k. M. October, Vormittag um 9 Uhr, bei der gefertigten Landes-Baudirection vorgenommen werden.

Doch besteht diese Versteigerung nur in Einreichung schriftlicher Offerte, und durch solche in der Stellung eines allgemeinen Percenten-Nach-

laß-Angebotes auf alle der Versteigerung zum Grunde liegenden Einheitspreise.

Die auf einem 15 kr. Stämpel zu schreiben, und nach dem unten beigefügten Formulare abzufassenden Offerte müssen also der unterzeichneten Baudirection bis zum 24. October d. J. portofrei, und gehörig versiegelt eingereicht seyn, und nebstbei ein Badium von 1500 fl. in barem Gelde, oder in Staatspapieren nach dem bestehenden Börsencurse, mit Ausschluß der nur im Kennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen vom Jahre 1834 und 1839 enthalten.

Zur Sicherstellung des wirklichen Bauvertrages aber ist eine Caution von 10 vom 100 des nach dem generellen Percenten-Nachlasse entfallenden Bestbotes zu leisten, was aber nicht bloß im barem Gelde, oder in Staatspapieren, sondern auch fideijussorisch geschehen kann.

Zur Theilnahme an dieser Offerten-Verhandlung werden nun Uebernahmestlustige mit dem Beisatze eingeladen, daß die bezüglichlichen Bauvorschriften und Bedingungen, so wie das Preisverzeichnis, nämlich die Beschreibung der sämtlichen Einheits-Preise hieramts, vom 18. k. M. angefangen, eingesehen werden können.

Klagenfurt am 17. September 1851.

K. k. Landes-Baudirection für Kärnten.

Formular für das oberrwähnte Offert. (15 kr. Stämpel)

Ich Endesgefertigter erkläre hiemit unter Beziehung auf die Versteigerungs-Kundmachung der k. k. Landes-Baudirection von Kärnten, ddo. Klagenfurt den 17. September 1851, die Umlegung der Unterdrauburger-Strasse bei Unterdrauburg mit einem Nachlasse von — Percent auf alle der Versteigerung zum Grunde liegenden Einheits-Preise zu übernehmen, und diese Straßen-Correction in allen seinen Theilen nach den festgesetzten Bauvorschriften und Bedingungen, welche ich vollkommen kenne, und denen ich mich in jeder Hinsicht unterziehe, auszuführen.

Zur Sicherstellung dieses meines Angebotes lege ich demselben gleichzeitig das bedungene Badium von 1500 fl. im barem Gelde, oder — bei.

Datum

Unterschrift

des Offertanten mit Vor- und Zunamen, so wie mit Angabe seines Domizils.

Von Außen:

Offert für die Umlegung der Unterdrauburger-Strasse bei Unterdrauburg.

3. 1164. (1)

Nr. 3911.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird kund gemacht:

Es sey in die executive Faillietung der, dem Mathias Melle gehörigen, zu Franzdorf sub Haus-Nr. 48 liegenden, im Grundbuche der gewissen Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 120 1/2 vorkommenden, und laut Schätzungsprotocoll vom 26. Juni d. J., 3. 3456, gerichtlich auf 1517 fl. 40 kr. benenteten Viertelhube, wegen aus dem w. a. Verleiche vom 4. October 1845 dem Franz Pištur aus Piavagorica schuldigen 41 fl. 20 kr., sammt den bis zur Zahlung laufenden 5% Verzugszinsen e. s. c. gewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssamungen auf den 16. October, 17. November und 18. December l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität zu Franzdorf mit dem Beisatze angedordnet worden, daß die Realität bei den ersten Tagssamungen nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kaufstüngen mit dem Beisatze eingeladen, das das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der neueste Grundbuchsextract zu Jedermanns Einsicht in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts bereit liegt.

K. k. Bez.-Gericht Oberlaibach am 31. Juli 1851.

R u n d m a c h u n g.

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des im künftigen Jahre bei den Monturscommissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturs-Tüchern, Halina, Kohnzeug zu Pferdedecken, einfachen zweiblättrigen Bettklohen, Hemden, Gattien, Leintücher, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Zelt-, Kittel- und Futterzwillche, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Fuchten- und Brandsohlenleder und geäscherten Alaunhäuten, dann Samischleder, braunen Kalb- und Schaffellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten und zu Pelzbrämen, weißen Lämmerfellen zu Pelzfutter, ferner Fußbekleidungsstücken, endlich an à la Corse- und à la Pape- Hutfilzen und Szakofilzblättern mittelst einer Offerten-Verhandlung, in welcher nicht nur große, sondern auch kleine, dem Leistungs-Vermögen einzelner Unternehmer entsprechende Quantitäten berücksichtigt werden, anbefohlen.

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturscommissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten.

a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelierte, mohren-, hecht- und russischgraue, ferner krapprothe, lichtblaue, dunkelblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitt zu 20 (zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen.

Es bleibt zwar den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehrere, oder alle der genannten Tuchgattungen anzubieten, jedoch werden bei billigen Preisen jene Offerte auf weiße und graumelierte Tücher vorzüglich berücksichtigt, mit denen zugleich auch entsprechende Quantitäten wollfärbige und insbesondere dunkelblaue, und dunkelbraune Tücher um annehmbare Preise angeboten werden.

Die weißen, graumelierten, mohren-, hecht- und russischgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt, $\frac{1}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge per Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Eine Vier und Zwanzigstel) und in der Breite höchstens $\frac{1}{16}$ (Eine Sechzehntel) Elle eingehen.

Die lichtblauen Monturstücher zu Pantalons für Infanterie- und Cavallerie-, dann die krapprothen, dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturstücher müssen schwendungsfrei $1\frac{1}{16}$ (Eine u. sieben-sechzehntel) Wien. Ellen breit, und in der Wolle gefärbt, dann mit weißen Leisten versehen seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt eingeliefert werden.

Sämmtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig seyn und, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten und Querleisten hat, zwischen $18\frac{3}{8}$ und $21\frac{7}{8}$ mit Ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19\frac{3}{8}$ und $22\frac{1}{8}$ Pfund schwer seyn, worunter für die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{3}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$ und für die Ein Zoll breiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht, angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höheren Gewichtes doch vollkommen qualitätmäßig sind.

Die Halina muß $\frac{1}{4}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, per Elle $1\frac{3}{8}$ bis $1\frac{1}{8}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

b) Das Kohnzeug zu Pferdedecken alter und neuer Art für Cavallerie muß in Blättern geliefert werden.

Jedes Blatt für schwere Cavallerie nach der bisherigen Art muß 15 bis 16 Wiener Pfd. wiegen, und in der Länge $8\frac{1}{4}$, in der Breite aber $1\frac{1}{2}$ Wiener Ellen messen, dann jedes Blatt für leichte Cavallerie 11 bis 12 Pfd. wiegen, in der Länge $5\frac{1}{2}$ und in der Breite 2 Wiener Ellen messen.

Der Kohnzeug zu Pferdedecken neuer Art für schwere Cavallerie muß in Blättern wie bisher, jedoch um 6 Zoll länger und 6 Zoll breiter geliefert werden; das Fabrikat zu den Kohnen überhaupt hat kurzhaariger und durch die Hammerwalke gut versilzt zu seyn.

Die einfachen Zblättrigen Bettklohen müssen $1\frac{1}{16}$ Wiener Ellen breit und $5\frac{1}{16}$ Ellen lang seyn, dann 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen.

Sowohl die Halina als das Kohnzeug zu Pferdedecken und die Bettklohen werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen; bei Stücken aber, welche qualitätmäßig befunden werden, jedoch das Maximalgewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Halina und der Bettklohen geschieht stückweise, jene des Kohnzeuges zu Pferdedecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist rein gewaschene weiße Zackelwolle bedungen, und sie können ebenso aus Maschinen-, wie aus Handgespinnst erzeugt seyn.

c) Zu Hemden, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch bis $20\frac{0}{100}$ Futterleinwand, und ebenso zu Kittelzwillich $20\frac{0}{100}$ Futterzwillich angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwand wird nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Strohsack- und Emballage-Leinwand kann für sich oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämmtliche Leinwänden müssen Eine Wiener Elle breit seyn, und per Stück im Durchschnitt 30 Wiener Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwaren werden auch Wollstoffe (Calico) von inländischer Erzeugung nach dreierlei Abstufungen zu Hemden, zu Gattien und Leintüchern und zum Futter angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität, auch vollkommen 1 Wiener Elle breit, und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang seyn.

d) Von den Leder-gattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen-, Terzen- und Fuchtenleder nach dem Gewichte, und zwar: das Oberleder bloß von der schweren Gattung zu Riemenzeug übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt geliefert werden, nur muß es im Offert angetragen, und dieser Antrag bei der Offerts-Erledigung vom hohen Kriegsministerium genehmigt worden seyn.

Die Abwägung dieser Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter Einem Viertel Pfund wiegt, wird nicht vergütet, wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8\frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die schweren Oberlederhäute zu Riemenzeug, die Terzenhäute zu Szakoschirmen und Patronaschendekeln, das Fuchtenleder zu Säbelgehängen und Säbelhandriemen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Das Pfundsohlenleder muß in Knoppere gearbeitet seyn.

Von den übrigen Leder-gattungen werden: Das weißgearbeitete Samischleder in Kern-

stücken nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronaschen- und an Infant. Tornister-Trag-Riemen mit unentgeltlicher Zugabe von Säbel- und Bajonnettascheln, — die geäscherten Alaunhäute in zwei Gattungen zu gleichen Theilen, nämlich die erste Gattung zu 19 Pfd. mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und die zweite Gattung zu 15 Pfund mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeuge — dann die braunen lohgaren Kalbfelle in drei Gattungen, nämlich $\frac{2}{5}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Befehlsleder zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen — $\frac{2}{5}$ der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von $1\frac{1}{2}$ Paar Befehlsleder zu Cavallerie-Pantalons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen- und $\frac{1}{5}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Befehlsleder zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück Schweisleder und 10 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen — die lohgar braunen Schaffelle ebenfalls in 3 Gattungen, nämlich $\frac{2}{5}$ der 1. Gattung mit der Ergiebigkeit von 4 Säbeltaschendekeln, $\frac{2}{5}$ der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 3 Säbeltaschendekeln und $\frac{1}{5}$ der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Säbeltaschendekeln übernommen.

e) Die Grenadiermützen-Bräme müssen in ganzen Bärenhäuten, auf welchen die einzelnen Bräme in Bestandtheilen ausgezeichnet worden, geliefert werden.

Von den Lämmerfellen werden 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut und 2 Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelzfutter gefordert, und sogestaltig angekauft.

Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winterfelle seyn, welche im Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mittelfiß gehört, etwas röthliche Spitzen haben; die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen, müssen durchgehends naturschwarz seyn.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden 7 Gattungen, nämlich:

Deutsche Schuhe, ungarische Schuhe, Halb-stiefel, Husaren-Gizmen, Matrosenschuhe, Fuhrwagens-Stiefel und Szikosen-Gizmen übernommen.

Jede Fußbekleidungs-gattung muß in den dafür bei Abschließung des Contractes festgesetzt werdenden Classen geliefert werden; doch ist der Lieferant an dieses Verhältniß nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Classe eine Ueberlieferung geschehe, und das frühere in einer oder der andern Classe weniger gelieferte bis zum Ablauf der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar bis 40 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

An Halbstiefeln, Husaren-Gizmen, Fuhrwagens-Stiefeln Szikosen-Gizmen und Matrosenschuhen können 5 pSt. angeboten werden; doch behält sich das Kriegsministerium vor, zu bestimmen, welche Quantität zu contrahiren seyn wird.

Die Fußbekleidungsstücke sind ganz fertig anzubieten, und müssen nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach muster- und qualitätmäßig befunden werden.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Zertrennungssprobe mit 5 % des Ganzen unterziehen, und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt den übrigen noch nicht aufgetrennten 95 Procent der eben überbrachten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen.

g) Die Szakofilz-Blätter, und Hutfilze à la Corse müssen nach den bestimmten Gattungen in der vorgeschriebenen Höhe, Breite, Weite und Schwere eingeliefert werden; sie

müssen ferner aus zweischüriger Schafwolle, ohne aller Beimischung von Garberwolle, Kälber- oder Kuhhaaren erzeugt, echt, wasser- dicht, gesteiht eingeliefert werden, und über- haupt so beschaffen seyn, daß sie mit Was- ser beneht, und mit einem warmen Eisen überfahren, einen Terpentins- und Weingeistge- ruch verbreiten.

Der Filz muß vor dem Auftrage der waf- serdichten Steifmasse vorerst echt schwarz durchgefärbt seyn, so zwar, daß beim An- schnitte, so weit als die Steifmasse eingebrun- gen, auf der Rehrseite ein lichtgrauer Streif sichtlich wird.

2. Von den contrahirten Objecten soll 1/3 bis Ende März, das 2 Drittel bis Ende Juli und das letzte Drittel bis Ende October 1852 geliefert wer- den; doch wird es dem Dfferenten freigestellt, hie- bei gleich ursprünglich andere Einlieferungsstermine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten October 1851 hinausgehen und die Hälfte des zu contrahirenden Quantums spätestens bis Ende Mai abzuliefern angeboten werden.

3) Wer eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise, die er fordert, in G. M., u. z. für Tücher, Galina, Leinwan- den und Zwillische pr. eine Wiener Elle, für Kohen- zeug zu Pferddeckeln und Bettkohen pr. Ein Wie- ner Pfund, für Ober-, Pfundsohlen-, Terzen-, Tuchen- und Brandsohlenleder pr. Einen Wiener-Cen- ner, für geäscherte Alaunhäute, braune Kalb- und Schaffelle gattungswise pr. Eine Haut und rück- sichtlich Ein Fell, für Samischleder- Kernstücke pr. schwere Garnitur zu 10 Infanterie-Patron- taschen und zu 21 Tornister-Dragriemen, mit Beigabe von 2 Stück Bajonnet- und 1 Stück Säbel- u. Bajonnet-Taschel, und pr. leichte Garnitur zu 61 Stück Tornister-Dragriemen und 7 Stück Ba- jonnet-, dann 3 Stück Säbel- und Bajonnet-Ta- scheln, für Lämmerfelle per Garnitur, bestehend in 4 Stück zu einer Sattelhaut — in 2 Stück zu ei- nem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelzjutter — für Fußbekleidungen per Paar — für Hutfilze und Szako-Filzblätter pr. Stück in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturscommission, wohin und die Lieferungs-Termine, in denen er liefern will, deutlich angegeben. Für die Zubaltung des Dfferts ist ein Neugeld (Badium) mit 5pCt. des nach den geforderten Preisen ausfallenden Liefe- rungswertes entweder an eine Monturscommis- sions- oder an eine Kriegscassa zu erlegen und den darüber erhaltenen Depositschein, abgesondert von dem Lieferungs-Dfferte, unter einem eigenen Um- schlag einzusenden, da die ersten, bis zur com- missionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleiben — während die Badien gleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

4. Die Neugelder können in österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe in Reals- hypotheken oder in Gutshaltungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landes-Fiscus anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Dfferte müssen versiegelt, sammt den Badien gleichzeitig, jedoch wie gesagt jedes für sich, entweder an das hohe Kriegsministerium bis letzten October, oder an das Landes-Militär-Commando bis 15. October dieses Jahres ein- gesendet werden, und es bleiben die Dfferenten auf Woll- und Leinwaren für die Zubaltung ihrer Angebote bis Ende November 1851, jene auf an- dere Artikel aber, bis Ende December 1851 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Dfferte ganz oder theilweise anzunehmen, und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Dfferenten sich der Lieferungs-Bewilligung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Badien derjenigen Dfferenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Con- tractes als Erfüllungscapution liegen, können je- doch auch gegen andere sichere, vorschristmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Dfferenten aber, deren An- träge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositscheine zurück, um gegen

Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurückbeheben zu können.

6. Die Form, in welcher die Dfferte zu ver- fassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen sie, so ferne sie gerade an das hohe Kriegsministerium eingesendet oder an das Landes-Militär-Com- mando eingereicht werden, auf einen 15 kr. Stäm- pel geschrieben seyn.

7) Dfferte mit andern als den hier aufge- stellten Bedingungen, und namentlich solche, in welchen die Preise mit dem Vorbehalte gemacht werden, daß keinem Andern höhere Angebote be- willigt, und wenn doch solche angenommen wür- den, diese auf den wohlfeileren Dfferenten, oder umgekehrt den theuerern Dfferenten, deren Preise zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu mindern Preisen wie die anderen angeboten und bewilligt erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch solche Dfferte, denen kein Badium beiliegt, die Lieferung auf Handkauf oder gegen Procen- ten-Rücklaß angeboten wird, bleiben unberück- sichtigt.

Nachtrags-Dfferte aber, so wie alle nach Verlauf der eben festgesetzten Einreichungstermine einlangenden Dfferte werden gänzlich zurück- gewiesen. —

Nur für die Lieferung der Fußbekleidungen wird statt dem Erlag des Badiums der Rück- laß von 5% vom Lieferungs-Berdienst, bis zur Erfüllung des Contractes bewilligt.

Dagegen wird man besonders diejenigen Dffe- renten mit ihren Anträgen berücksichtigen, welche sich zu directen Lieferungen an die Monturscom- mission nach Venedig, Carlsburg und Jaroslau herbeilassen werden.

8. Die übrigen Contractbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) Die bei der Monturscommission erliegenden gesiegelten-Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen.

b) Alle, als nicht mustermäßig zurück gewiesene Sorten, müssen binnen 14 Tagen ersetzt wer- den, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung gleich bei der betreffenden Mon- turs-Commissions-Cassa geleistet, oder beim nächsten Provinzial-Kriegszahlamte angewie- sen wird.

c) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rück- stand auch gar nicht oder gegen einen Pönal- Abzug von 15 Procent anzunehmen, wodurch man bestimmtes Einhalten eingegangener Ver- pflichtungen aussprechen will.

d) Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lie- ferungsrückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höhern Preis anzukau- fen und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen.

e) Die erlegte Caution wird, wenn der Lieferant nach Punct c und d contractbrüchig wird, vom Aerar eingezogen.

f) Glaubt der Contrahent sich in seinem aus dem Contracte entspringenden Ansprüchen ge- kränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des k. k. Judicium del. milit. unterzieht.

g) Stirbt der Contrahent oder wird er zur Ver- waltung seines Vermögens vor Ablauf des Lie- ferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Er- ben, oder gesetzliche Vertreter in die Verpflich- tung zur Ausführung des Vertrags, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Con- tract auflöst; endlich hat

h) der Contrahent von den drei gleichlautenden Contracten Ein Pare auf seine Kosten mit dem classenmäßigen Stämpel versehen zu lassen.

Vom Landes-Militär-Commando zu Graz am 7. September 1851.

(15 kr. Stämpel.)

Dfferts-Formulare:

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz), erkläre hiemit in Folge der geschehenen Ausschreibung:

- Wiener Ellen weißes, 1/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen krapprothes, 1 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärb- tes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen lichtblaues, 1 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch zu Pantalons für Infanterie, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen dunkelblaues, 1 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen dunkelgrünes, 1 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen dunkelbraunes, 1 1/16 Wiener Ellen breites, schwendungsfreies, in Wolle gefärbtes, unappretirtes Monturstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen graumelirtes, 1/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Mon- turstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen hechtgraues, 1/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Mon- turstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen russischgraues, 1/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Mon- turstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen mohrengraues, 1/4 Wiener Ellen breites, ungenähtes, unappretirtes Mon- turstuch, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Wiener Ellen Galina, 1/4 Wiener Ellen breiten, ungenähten, unappretirten, die Elle zu . . . fl. . . kr., sage
- Blätter Kohenzeug zu Pferddeckeln, für schwere oder für leichte Cavallerie aller Art, das Wiener Pfund zu . . . fl. . . kr., sage
- Blätter Kohenzeug zu Pferddeckeln für schwere oder für leichte Cavallerie neuer Art, das Wiener Pfund zu . . . fl. . . kr., sage
- Stück einfache weiblätterige Bettkohen, das Wiener Pfund zu . . . fl. . . kr., sage

. Wiener Ellen Hemden-					
. dto	Gattien- und Leintücher-	Leinwand	die Elle zu	kr., sage
. dto	Futter-			kr., sage
. dto	Strohsack-	Zwillisch	die Elle zu	kr., sage
. dto	Emballage-			kr., sage
. dto	Zelt-	Galico	Wiener Elle breit,	kr., sage
. dto	Rittel-			kr., sage
. dto	Futter-	Wiener Elle breit,	die Elle zu	kr., sage
. dto	Hemden-			kr., sage
. dto	Gattien- u. Leintücher-	Galico	die Elle zu	kr., sage
. dto	Futter-			kr., sage

Wiener Centner lohgares Oberleder zu Riemenzeug	} Terzenleder der Wiener Centner zu	fl.	kr. , sage
dto in Knoppfern gegärhtes Pfundsohlenleder		fl.	kr. , sage
dto lohgares Brandsohlenleder		fl.	kr. , sage
dto lohgares unausgefalztes		fl.	kr. , sage
dto » ausgefalztes		fl.	kr. , sage
dto rothes Tuchtenleder		fl.	kr. , sage
Stück 1 } Gattung geäscherte	} die Haut zu	fl.	kr. , sage
» 2 } Alaunhäute		fl.	kr. , sage
» 1 } Gattung lohgare		fl.	kr. , sage
» 2 } braune	} das Stück Fell zu	fl.	kr. , sage
» 3 } Kalbfelle		fl.	kr. , sage
» 1 } Gattung lohgare		fl.	kr. , sage
» 2 } braune	} das Stück Fell zu	fl.	kr. , sage
» 3 } Schaffelle		fl.	kr. , sage
» Garnituren schwere Samischhäute pr. Garnitur		fl.	kr. , sage
» dto leichte dto		fl.	kr. , sage
» Grenadiemützen = Bräm auf Bärenhäuten ausgezeichnet, das Stück		fl.	kr. , sage

Garnituren schwarze Lämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu	fl.	kr. , sage
dto Lämmerfelle zu Pelzbrämen, die Garnitur zu	fl.	kr. , sage
dto weiße Lämmerfelle zu Pelzfutter, die Garnitur zu	fl.	kr. , sage
Paar deutsche Schuhe, das Paar zu	fl.	kr. , sage
dto ungarische Schuhe das Paar zu	fl.	kr. , sage
dto Halbstiefel dto	fl.	kr. , sage
dto Husaren = Gzismen das Paar zu	fl.	kr. , sage
dto Matrosen = Schuhe das Paar zu	fl.	kr. , sage
dto Fuhrwesens = Stiefel das Paar zu	fl.	kr. , sage
dto Gziosen = Gzismen das Paar zu	fl.	kr. , sage
Stück à la Corse Hutfilze das Stück	fl.	kr. , sage
dto à la Pape dto dto	fl.	kr. , sage
dto Gzako = Filzblätter dto	fl.	kr. , sage

in Conventions - Münze in folgenden Terminen
 in die Monturs - Commission zu N. nach den mir wohlbekannten Mustern und unter
 genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen
 für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungs - Vorschriften liefern zu wollen,
 für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von Gulden gemäß der
 Kundmachung hafte.

Gezeichnet zu Ort N, Kreis N. Land N.
 am ten 1851.
 N. N. Unterschrift des Dfferenten sammt
 Angabe des Gewerbes.

C o u v e r t s = F o r m u l a r e :
 über das Dffert:

An Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes - Militär - Commando)
 zu N. N.
 N. N. offerirt Tuch (oder Leinwand, oder Leder, oder Fußbekleidungen.)

über den Depositenchein:

An
 Ein hohes k. k. Kriegsministerium (oder Landes - Militär - Commando)
 zu N. N.
 Depositenchein über fl. kr.
 zu dem Dfferte des N. N.
 von ten 1851,
 für Tuchlieferung (oder zc. wie oben.)

B. 1180. (1)

Anzeige von optischen Instrumenten.

Unterzeichneter gibt sich die Ehre, bei Wiedereröffnung seines allhier bestehenden Etablissements die
 ergebnste Anzeige zu machen, daß selber mit verschiedenen schönen **optischen Instrumenten** neuerlich
 hier angelangt ist, und sich mit selben bestens empfiehlt.
 Als: Eine große Auswahl der vorzüglichsten **Theater - Perspective**, große und kleine **Fernröhre**,
 mehrere Gattungen **Mikroskopia**, **Landschafts -** und **Vergrößerungsspiegel**, **Loupen**, **Ther-**
mometer, **Alcoholmeter**, nebst noch manchen hier unbenannten nützlichen **Instrumenten**.
 Vorzüglich aber sind seine feinen **Augenläser** zu erwähnen, da selbe vermöge der darauf verwen-
 deten sorgsamten Schleifart, nach den genauesten Regeln der Optik, aus einer der reinsten dazu bestimm-
 ten Glasmasse verfertigt werden, welche beim Gebrauch das Auge nicht nur **conservirt**, sondern selbes
restaunt und **stärkt**, worüber sich in kurzer Zeit Jeder mit Freuden überzeugen wird, daß die darauf
 gemachte, so nützliche kleine Auslage nicht unnütze verwendet ward.
 Seine Wohnung ist in der Theatergasse Nr. 19, im ersten Stock.

Martin Goldschmidt,
 Optiker.

B. 1173. (1)

Pränumerations - Einladung

auf die
„Allgemeine österreichische Gerichts - Zeitung“
 für das 4. Quartal 1851.

Diese Zeitschrift erscheint **täglich** mit Ausnahme des Montags, und bringt wenigstens einen hal-
 ben Bogen in Groß - Quart.
 Der Abonnementspreis ist für ein Vierteljahr für Wien 2 fl., außer Wien, mit Inbegriff der Zusendung
 durch die Post, 3 fl. C. M.
 Die auswärtigen Pränumeranten werden ersucht, den Pränumerations - Betrag an die Redaction (Stadt
 Nr. 566 im 2. Stock) frankirt einzusenden, und den Namen, den Wohnort und die letzte
 Poststation deutlich anzugeben.

B. 513. a (2)

Nr. 7714.

K u n d m a c h u n g .

Am 30. d. M. September Vormittags um
 9 Uhr wird zum Behufe der vorzunehmenden
 Conservationsarbeiten an der zu Kaltenbrunn über
 den Laibachfluß führenden Bezirksbrücke hieramts
 die Minuendo - Licitation abgehalten werden.

Hiezu werden Unternehmungslustige mit dem
 Anhang eingeladen, daß hierwegen die Zimmer-
 manns - und Schmidarbeit sammt Materiale,
 zusammen auf 253 fl. 8 kr. veranschlagt sind,
 und daß das Vorausmaß, der Kostenüberschlag
 und die Licitationsbedingnisse hieramts eingesehen
 werden können.

K. k. Bezirkshauptmannschaft. Laibach am
 20. September 1851.

B. 1170. (1)

Nr. 3274.

E d i c t .

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hienit
 bekannt gemacht: Es sey mit Bescheide vom 28. August
 1851, N. E. 3247, in die executive Feilbietung der,
 dem Johann Paitisch gehörigen, im vormals Her-
 schaft Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 994 A,
 Rectif. Nr. 725 erscheinenden Realität, sammt Ger-
 bäuden Nr. C. 25, Mahlmühle mit 3 Säusern und
 Sägemühle zu Soderschitz, wegen dem Johann
 Pelz aus Reifnitz schuldigen 303 fl. 4 kr. c. s. e.
 gewilliger, und zur Vornahme die I. Tagsfahrt auf
 den 4. October, die II. auf den 4. November, die
 III. auf den 6. December 1851, jedesmal um die
 10. Frühstunde im Orte Soderschitz mit dem Bei-
 sätze angeordnet worden, daß diese Realität erst bei
 der III. Tagsfahrt auch unter dem Schätzungswerte
 pr. 2808 fl. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll
 und die Bedingnisse können hiergeichs eingesehen
 werden.

K. k. Bez. Gericht Reifnitz am 28. August 1851.

B. 1176. (1)

Nr. 2071.

E d i c t .

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß wird
 hienit bekannt gemacht: Es sey über Antuchen des
 Herrn Joseph Marquart von Rassenfuß, Bevoll-
 mächtigten des Herrn Freiherrn und der Frau Louise
 Freiin v. Berg, in die executive Feilbietung der,
 dem Anton Paitisch von Musle gehörigen, im Sa-
 aritzer Grundbuche Fol. 456 vorkommenden, in
 Musle gelegenen, auf 1361 fl. bewerteten Halb-
 hube, wegen schuldiger 114 fl. c. e. s., gewilligt
 und es seyen zur Vornahme derselben drei Feilbie-
 tungstagsatzungen, und zwar: auf den 12. August,
 12. September und 13. October d. J., jederzeit
 Vormittags um 10 Uhr in loco der Realität mit
 dem Beisätze angeordnet worden, daß die Realität
 nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter
 dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingnisse, das Schätzungspro-
 tocoll und der Grundbuchsextract können täglich
 hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Rassenfuß am 20. Juni 1851.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feil-
 bietungstagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen.
 K. k. Bezirksgericht Rassenfuß am 12. Sept. 1851.

B. 1186. (1)

Nr. 8047.

E d i c t .

Vom dem geertigten k. k. Bezirksgerichte wird
 hienit zur öffentlichen Kenntniß gebracht: Es habe
 Franz Brayar von Saduve, gegen Anton Brayar,
 die Klage auf Ershung und Zuerkennung des Ei-
 genthums der im Grundbuche der vormaligen Herr-
 schaft Kaltenbrunn sub Urb. Nr. 251 vorkommen-
 den Hube angebracht, worüber die Tagsatzung auf
 den 21. December l. J. Vormittags 9 Uhr vor
 diesem Gerichte angeordnet worden ist. Da der Auf-
 enthalt des Beklagten, und dessen allfällige Erben
 diesem Gerichte unbekannt ist, und da sie aus den
 k. k. Erblanden auch abwesend seyn könnten, so
 wird ihnen dieses mit dem Beisätze eröffnet, daß
 ihnen ein Curator ad actum auf ihre Gefahr und
 Kosten in der Person des hierortigen Advocaten Dr.
 Rudolf aufgestellt wurde, mit welchem die ange-
 brachte Rechtsache nach der für die k. k. Erblande
 bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden
 werden wird. Dieselben werden daher durch die
 öffentliche Ausschrist zu dem Ende erinnert, daß sie
 allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder
 dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an
 Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern
 Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nam-
 haft zu machen, und überhaupt in alle die rechtli-
 chen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen
 mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienfam sin-
 den würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer
 Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen
 haben werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am
 23. August 1851.

Der k. k. Bezirksrichter:
 Heinricher.